

## Wiederaufnahme der Aktivitäten im Breiten- und Leistungssport

Rahmenvorgaben Sport

**Neues Coronavirus** Aktualisiert am 28.4.2020

**SO SCHÜTZEN WIR UNS.** 

**Abstand halten.**



**Brpfelhe u. Marke tragen, wenn Abstandhalten nicht möglich ist.**



**Fall möglich weiter im Hauswärten abblenken.**



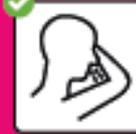
**WEITERHIN WICHTIG:**



**Gründlich Hände waschen.**



**Hände schütteln vermeiden.**



**In Taschentuch oder Armbeuge husten und atmen.**



**Bei Symptomen zuhause bleiben.**



**Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallklinik.**

[www.bag-coronavirus.ch](http://www.bag-coronavirus.ch)

 Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra  
  
Swiss Confederation

Federaziun für Gesundheit BAG  
Office fédéral de la santé publique OFSP  
Ufficio federale di la sanità pubblica UFSP  
Ufficio federal de sanidad publica UFSP

  
Informationen

**Impressum:**

Departement Bildung und Kultur  
Amt für Volksschule und Sport  
Regierungsgebäude  
9102 Herisau

[www.schule.ar.ch](http://www.schule.ar.ch)

Ausgabe:

6. Mai 2020, aktualisiert: 4. Juni 2020

**Bemerkung**

Das Konzept zur Wiederaufnahme der Aktivitäten im Breiten- und Leistungssport enthält einerseits Vorgaben, andererseits Empfehlungen und Hinweise. Es gilt ab dem 11. Mai 2020 und solange, bis die Vorgaben des Bundes im Breiten- und Leistungssport aufgehoben werden. Veränderungen zu den Vorgaben des Bundes werden auf der Homepage des Kantons laufend aktualisiert: [www.ar.ch/corona](http://www.ar.ch/corona).

## Inhaltsverzeichnis

1	<b>Ausgangslage und allgemeine Informationen</b> .....	4
2	<b>Grundlagen</b> .....	4
3	<b>Ziel</b> .....	5
4	<b>Übergeordnete Grundsätze im Sport</b> .....	5
5	<b>Trainings- und Wettkampfbetrieb / Lager</b> .....	5
	5.1 Schutzkonzepte von Sportanlagenutzern und -betreibern .....	6
	5.2 Rahmenbedingungen für «Kultur-, Freizeit- und Sportlager».....	7
6	<b>Zuständigkeiten</b> .....	8
7	<b>Anhang: FAQ rund um den Sport</b> .....	8

## 1 Ausgangslage und allgemeine Informationen

Am 16. März 2020 bezeichnete der Bundesrat die Lage im Kampf gegen die Ausbreitung des Coronavirus als «ausserordentlich» und beschloss verschiedene Schutzmassnahmen. Die Massnahmen betrafen verschiedene Bereiche des gesellschaftlichen Lebens. Sie sind in der [Verordnung 2 über die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus \(COVID-19\)](#) aufgeführt. Seither waren auch Sportanlagen und Fitnesscenter geschlossen. Trainings, Wettkämpfe und Veranstaltungen durften nicht mehr stattfinden. Versammlungen mit mehr als fünf Personen waren untersagt.

Am 29. April 2020 entschied der Bundesrat, die Massnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus zu lockern. Seit dem 11. Mai 2020 sind Trainings wieder möglich, wenn die entsprechenden Schutzkonzepte vorhanden sind und die Hygienevorschriften eingehalten werden. Dies gilt im Breiten- und Leistungssport, im Einzel- und Mannschaftssport.

Per 30. Mai 2020 sind Versammlungen im öffentlichen Raum, namentlich auf öffentlichen Plätzen, auf Spazierwegen und in Parkanlagen von bis zu 30 Personen erlaubt.

Ab 6. Juni 2020 können Veranstaltungen mit bis zu 300 Personen unter bestimmten Voraussetzungen durchgeführt werden.

Die bestehenden Schutzkonzepte verschiedener Sportverbände sind beim Bundesamt für Sport (BASPO) respektive Swiss Olympic auf der [Homepage](#) aufgeschaltet und werden auf die neuen Vorgaben angepasst.

Zur Corona-Pandemie informiert Appenzell Ausserrhoden laufend aktualisiert unter [www.ar.ch/corona](http://www.ar.ch/corona).

In Abstimmung mit dem BAG werden die aktuelle Entwicklung und eine Anpassung allfälliger Massnahmen anhaltend evaluiert und die Bevölkerung zeitnah informiert, sobald sich die Lage ändert.

Hotline für die Ausserrhoder Bevölkerung: +41 71 353 67 97  
Montag bis Freitag 09:00 bis 12:00 und 13:30 bis 16:30 Uhr.

Allgemeine Auskünfte zu Fragen rund um den Sport: [roman.hasler@ar.ch](mailto:roman.hasler@ar.ch)

## 2 Grundlagen

Das vorliegende Dokument stützt sich auf folgende Beschlüsse und Vorgaben:

- Verordnung 2 über die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19), Änderung vom 30. April 2020, Änderungen vom 27. Mai 2020
- [Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte](#) in Sportaktivitäten, BASPO, BAG, Swiss Olympic

### 3 Ziel

Wiederaufnahme der Trainingsaktivitäten und Wettkampfbetriebes von Sportverbänden/-organisationen unter Einhaltung der gesundheitlichen/epidemiologischen Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) auf der Grundlage eines sportspezifischen Schutzkonzepts und des Schutzkonzepts der Sportanlagenbetreiber.

### 4 Übergeordnete Grundsätze im Sport

Schutzkonzepte haben sich daran auszurichten, die allgemeinen Grundsätze gegen die Weiterverbreitung des Coronavirus auch im Zusammenhang mit Sportaktivitäten umzusetzen. Diese Grundsätze sind:

- Symptomfrei ins Training/Wettkampf
- Distanz halten (10 m<sup>2</sup> Trainingsfläche pro Person, wenn immer möglich 2m Abstand)
- Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
- Präsenzlisten (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)
- Bezeichnung verantwortlicher Personen

#### **Prinzip für Sportaktivitäten: Rückverfolgbarkeit von engen Kontakten**

Die weitgehende Normalisierung der Sportaktivitäten sowohl im Training wie auch im Wettkampf führt dazu, dass die Distanzregeln nicht ständig eingehalten werden können. Für eine effiziente Unterbrechung der Übertragungsketten ist daher im Rahmen der Containment-Massnahmen ein lückenloses Contact Tracing notwendig. Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von zwei Metern ohne Schutzmassnahmen.

Es ist wichtig, dass alle Personen ein hohes Mass an Eigenverantwortung wahrnehmen, die Schutzmassnahmen strikte einhalten, damit Neuerkrankungen verhindert werden können. Der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung steht im Fokus.

### 5 Trainings- und Wettkampfbetrieb / Lager

In Sportaktivitäten können das Training wie auch der Wettkampf unter Vorbehalt des Vorhandenseins und des Umsetzens von Schutzkonzepten, die die Rahmenvorgaben berücksichtigen, weitgehend aufgenommen werden. Die Organisatoren von Sportaktivitäten, namentlich Vereine und Betreiber von Sportanlagen, müssen die aktuellen Rahmenvorgaben umsetzen.

Im **Trainingsbetrieb** ist ab dem 6. Juni 2020 der Körperkontakt in allen Sportarten wieder zulässig. Dies gilt auch für Sportaktivitäten, in denen ein dauernder enger Körperkontakt erforderlich ist; sei dies aufgrund der Spielanordnung in Mannschaftssportarten (z.B. American Football oder Rugby) oder bei Tanzsportarten und in Kampfsportarten wie Schwingen, Ringen oder Boxen. Bei der Ausübung dieser Sportaktivitäten muss eine Präsenzliste geführt werden und die Trainings sind so zu gestalten, dass sie ausschliesslich in beständigen Gruppen stattfinden.

Ab dem 6. Juni 2020 ist auch der **Wettkampfbetrieb** bis 300 Personen zulässig. Möglich ist die Durchführung sämtlicher Wettkämpfe mit Ausnahme von Wettkämpfen in Sportaktivitäten, deren Ausübung einen dauernden engen Körperkontakt erfordert (z.B. American Football, Rugby, Schwingen, Ringen oder Boxen). Die Veranstalter oder Betreiber müssen ein Contact Tracing ermöglichen. Auf Aufforderung der Gesundheitsbehörden müssen sie in der Lage sein, enge Kontakte zwischen Personen zu dokumentieren und die nötigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die es erlauben, diejenigen Personen zu kontaktieren, die engen Kontakt mit positiv getesteten Personen hatten.

Dies kann beispielsweise mittels Sitzplatzreservationssystemen oder Präsenzlisten erfolgen. Die Veranstalter und Betreiber sind verpflichtet, entsprechende Listen zu führen und während 14 Tagen aufzubewahren. Weitere generelle Vorgaben für den Wettkampfbetrieb sind in den [Rahmenvorgaben von Swiss Olympic](#) (Seite 2) ersichtlich.

Als Dachverband des Schweizer Sports und damit zentrale Informationsinstanz für den Bereich Sport hat Swiss Olympic auf ihrer Webseite ein [Corona-Web-Dossier](#) erstellt, welches laufend mit Informationen, Dokumenten und Links für betroffene Sportorganisationen und Veranstaltende aktualisiert wird.

## 5.1 Schutzkonzepte von Sportanlagenutzern und -betreibern

Sportanlagenbenutzer	Sportanlagenbetreiber
<p><b><u>Organisierter Sport</u></b></p> <p>Der Vereins-/Verbandssport befolgt eigenverantwortlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sein Schutzkonzept auf der Grundlage seines nationalen Verbandes,</li> <li>• das Schutzkonzept des Sportanlagenbetreibers.</li> </ul> <p>Jede Sportorganisation, welche Trainings und/oder Wettkämpfe durchführen möchte, braucht ein Schutzkonzept! Dieses kann fast identisch mit dem Konzept seines Sportverbandes sein. Die Konzepte der nationalen Sportverbände und eine Vorlage für Wettkämpfe sind auf <a href="http://www.swissolympic.ch/coronavirus">www.swissolympic.ch/coronavirus</a> veröffentlicht.</p> <p><b>Ohne das Einhalten des Schutzkonzepts findet keine organisierte Sportaktivität statt.</b></p>	<p>Der Sportanlagenbetreiber ist für die allgemeine Sicherheit verantwortlich - auch für den bestmöglichen Schutz vor einer Corona-Ansteckung - und entscheidet über die Öffnung und Nutzung der Sportanlage.</p> <p>Er erstellt für die Öffnung und Nutzung der Anlage ein Schutzkonzept und stellt sicher, dass alle Trainerinnen und Trainer sowie Sportlerinnen und Sportler darüber Bescheid wissen.</p> <p>Als Hilfestellungen dienen die <a href="#">Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten von Swiss Olympic</a>, die <a href="#">Schutzkonzepte der Sportarten</a>, die auf der Homepage der Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Sportämter bereits erstellten Schutzkonzepte und/oder ein vom SECO zur Verfügung gestelltes <a href="#">Standardkonzept</a> für Branchenverbände.</p>
<p><b><u>Ungebundener Sport</u></b></p> <p>Alle Personen, welche auf einer Sportanlage Aktivitäten ausserhalb des Vereinssportes betreiben, befolgen eigenverantwortlich die übergeordneten Grundsätze und das Schutzkonzept der Sportanlagenbetreiber.</p>	<p>Die Seite mit den Beispielen der Gemeinden und Städte finden Sie <a href="#">hier</a>.</p>

<p><b><u>Schulsport</u></b> Die Sportaktivitäten, welche im Zusammenhang mit der Volksschule und weiterführenden Schule stehen, halten sich an die Vorgaben des Kantons im Rahmen der Volksschule bzw. der Sekundarstufe II.</p>	<p>Die Schutzkonzepte der Anlagenbetreibenden müssen die Umsetzung der Sportartenschutzkonzepte zulassen und sich am Rahmenkonzept des BASPO (Punkt 3) orientieren. Diese müssen nicht durch das BASPO/BAG plausibilisiert werden. Der Entscheid über eine Öffnung liegt beim jeweiligen Anlagenbesitzer.</p>
--	---

## 5.2 Rahmenbedingungen für «Kultur-, Freizeit- und Sportlager»

Lager im Kultur-, Freizeit- und Sportbereich können im Rahmen der geltenden, übergeordneten Schutzvorschriften stattfinden. Das Dokument ist [hier](#) zu finden.

### **Wichtig:**

- **Das Schutzkonzept ist bei einer Kontrolle in Papierform den kontrollierenden Organen (Polizei oder Arbeitsinspektorat) vorzuweisen.**
- **Um die Verbreitung des Coronavirus einzudämmen, braucht es nebst der Umsetzung der verpflichtenden Bedingungen ein hohes Mass an Selbstverantwortung und Selbstkontrolle jeder einzelnen Person.**
- **Eine Genehmigung der Konzepte durch kantonale Behörden oder Bundesstellen ist nicht vorgesehen, aber kantonale Stellen prüfen das Einhalten der entsprechenden Schutzkonzepte.**

### Ergänzungen

#### **Schwimmbäder**

Schwimmbäder und Wellnessanlagen sind ab dem 6. Juni 2020 wieder geöffnet. Der Anlagenbetreiber hat sicherzustellen, dass ein entsprechendes Schutzkonzept eingehalten wird und die Vorschriften zur physischen Distanz eingehalten werden.

#### **Sport abseits der öffentlichen Anlagen**

Wer abseits öffentlicher/privater Sportanlagen und nicht im Rahmen eines Vereins Sport treibt, kann dies frei tun. Es gelten die bekannten BAG-Vorgaben (Distanz- und Hygieneregeln).

## 6 Zuständigkeiten

Bundesrat: Erlässt die Verordnungsanpassung Covid-2 mit den entsprechenden Präzisierungen in den Erläuterungen. Bis zum 19. Juni 2020 gilt immer noch die «ausserordentliche Lage».

Nationale

Sportverbände: Passen ihre plausibilisierten, sportartspezifischen Schutzkonzepte auf nationaler Ebene den neuen Vorgaben an und informieren ihre Vereine, allenfalls ihre Regionalverbände, über das aktualisierte Schutzkonzept.

Swiss Olympic: Schaltet alle überarbeiteten Schutzkonzepte der nationalen Mitgliederverbände, die Rahmenvorgabe für den Sport sowie ein separates Grundlagen-Schutzkonzept für Wettkämpfe auf seiner Webseite auf.

Sportvereine,

Sportverbände: Übernehmen das überarbeitete Schutzkonzept des nationalen Sportverbandes.

Kanton: Prüft das Einhalten des Schutzkonzepts, ordnet allenfalls Sanktionen an, bewilligt keine Schutzkonzepte. Erstellt Schutzkonzepte für die kantonalen Sportstätten.

Gemeinden: Erstellen Schutzkonzepte für ihre Sportstätten, bewilligen keine Schutzkonzepte.

## 7 Anhang: FAQ rund um den Sport

Das BASPO erstellte einen Katalog aus Fragen/Antworten zu den Lockerungen im Sport auf seiner Homepage und aktualisiert ihn laufend. [Hier](#) findet man genauere Ausführungen zu häufig gestellten Fragen.

Ebenso stellt auch die ASSA die Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Wiederöffnung von Schwimmbädern und anderen Sportanlagen, zu Schutzkonzepten und zu weiteren Themen auf ihrer [Homepage](#) zur Verfügung.